

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. Mai 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0166-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1257/J betreffend "EU VO TEN-Energie", welche die Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 1. April 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Im Rahmen der unter der Federführung meines Ressorts durchgeführten Verhandlungen über die VO (EU) Nr. 347/2013 (Infrastrukturverordnung) hat mein Ressort regelmäßige Koordinierungssitzungen mit den anderen Ressorts, insbesondere auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, abgehalten, um einen gemeinsamen österreichischen Standpunkt zu erarbeiten, der dann auch auf EU-Ebene eingebracht wurde.

- **Antwort zu Punkt 2a der Anfrage:**

Von Österreich bzw. meinem Ressort wurde keine Liste erstellt.

Vielmehr haben die Vorhabenträger (Unternehmen) - im Falle der Arbeitsgruppe "NSI East gas" waren dies drei - ihre Projektvorschläge der Europäischen Kommission (EK) vorgelegt. Die EK hat diese Projekte mit Unterstützung von externen Beratern evaluiert. Aus allen für den Raum "NSI East gas" evaluierten Projekten wurde auf Vorschlag der EK eine Auswahl getroffen, die für die Aufnahme in die Gesamt-PCI-Liste vorgeschlagen wurde.

In gleicher Weise wurden auch die übrigen, in der PCI-Liste enthaltenen Projekte ausgewählt. Die Projekte wurden zwar in den Regionalgruppen diskutiert, eine Beschlussfassung in diesen Gruppen ist nicht erfolgt.

Nach Befassung der auf EU-Ebene gemäß VO (EU) Nr. 347/2013 zuständigen regionalen Gruppe hat die EK die PCI-Liste mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 DER vom 14. Oktober 2013 verabschiedet.

### **Antwort zu Punkt 2b der Anfrage:**

Die Verabschiedung der PCI-Liste fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern in den der Europäischen Kommission.

Da es sich allerdings bei den in Art 4 TEN-E-VO aufgelisteten energiewirtschaftlichen Kriterien um verpflichtende Kriterien für die Aufnahme von Projekten in die PCI-Liste handelt, ist davon auszugehen, dass alle Projekte, denen von der EK letztlich der PCI-Status zuerkannt wurde, diese Kriterien erfüllen.

### **Antwort zu Punkt 2c der Anfrage:**

Involviert werden die Vorhabenträger, die EK, sowie die Ministerien und Regulatoren der Mitgliedstaaten sein. Wie schon bei der erstmaligen Erstellung der PCI-Liste wird wohl auch bei zukünftigen Überarbeitungen derselben eine öffentliche Begutachtung durchgeführt werden. Derzeit wird an einer verfeinerten Methode für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse der eingereichten Projektvorschläge gearbeitet.

### **Antwort zu Punkt 2d der Anfrage:**

Für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft enthält das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, im Wege der Landesgesetze die

Verpflichtung für die Übertragungsnetzbetreiber, der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Für die bescheidmäßige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Die Überwachung erfolgt ebenfalls durch die Regulierungsbehörde.

Für den Bereich der Erdgaswirtschaft enthält das Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, die Verpflichtung für den Marktgebietsmanager, in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einmal jährlich einen koordinierten Netzentwicklungsplan zu erstellen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre. Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen Gaswirtschaftsgesetzes 2011 erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde überwacht und evaluiert die Durchführung des Netzentwicklungsplans und kann von den Fernleitungsnetzbetreibern die Änderung des Netzentwicklungsplans verlangen.

Diese Regelungen, die Unternehmen zur Vorlage von Netzentwicklungsplänen zu verpflichten, wurden auch der Internationalen Energieagentur im Rahmen der Tiefenprüfung Österreichs 2013 präsentiert und haben seitens der Internationalen Energieagentur eine positive Bewertung im Prüfungsbericht "Energy Policies of IEA Countries -Austria 2014 Review" erhalten.

Dieses gegenwärtig geltende System der Entwicklungspläne hat sich als angemessen und praktikabel erwiesen, weshalb eine gesetzlich verpflichtende Energieplanung nicht in Betracht gezogen wird.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Wie auch bei der Erstellung der gesamten PCI-Liste wurde das Projekt Kaunertal der TIWAG im Rahmen der PCI-Ausweisung nach energiepolitischen Gesichtspunkten evaluiert. Eine wirtschaftspolitische Evaluierung ist durch das Unternehmen erfolgt.

Die Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die taxativ in Artikel 4 der EU-Verordnung enthalten sind, sind gemäß EK zur Gänze als erfüllt anzusehen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Beim Projekt "Ausbau Kraftwerk Kaunertal" handelt es sich um ein Pumpspeicherkraftwerk. Gemäß Art 7 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/ 2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/ 2010 (CEF-VO) iVm Art 14 Abs 1 TEN-E-VO kommt grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten in Betracht. Eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten ist gemäß Art 14 Abs 2 TEN-E-VO ausgeschlossen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

In der TEN-E-VO ist eine Variantenprüfung nicht vorgesehen. Soweit eine Variantenprüfung auf Grund des UVP-Gesetzes vorzunehmen ist, fällt dies in die Zuständigkeit der UVP-Behörde, im Falle des Projektes Kaunertal der Tiroler Landesregierung.

**Antwort zu den Punkten 6a und 6d der Anfrage:**

Kapitel III TEN-E-VO soll durch ein einheitliches, für alle PCIs geltendes Bundesgesetz legislativ durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, einen derartigen Entwurf einem ordentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

**Antwort zu Punkt 6b der Anfrage:**

Dazu ist auf das Regierungsprogramm zu verweisen, welches festlegt: "Umsetzung EU-Infrastrukturverordnung für wichtige europäische Projekte (PCI) durch Koordinierung auf Bundesebene".

**Antwort zu Punkt 6c der Anfrage:**

Eine innerstaatliche Durchführung durch Novellierung des UVP-G 2000 wäre nicht zielführend, weil nicht alle PCIs UVP-pflichtig sind. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, ist iSd Art 3 der UVP-RL und §§ 1, 3 UVP-G 2000 eine funktionale Betrachtung anzustellen. Danach müssen die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens unter anderem auf Mensch, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Sachgüter und kulturelles Erbe bewertet werden. Die energiewirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens ist hingegen bei der Beurteilung der UVP-Pflicht kein Kriterium.

**Antwort zu Punkt 6e der Anfrage:**

Ein Bundesgesetz zur innerstaatlichen Durchführung der TEN-E-VO kann und wird nicht durch das Verfahrenshandbuch ersetzt werden. Vielmehr kann das Verfahrenshandbuch sinnvoller Weise erst dann veröffentlicht werden, wenn das Bundesgesetz beschlossen wurde und das anzuwendende Verfahrensschema feststeht. Es ist daher beabsichtigt, das Verfahrenshandbuch möglichst zeitnah nach Erlassung des Bundesgesetzes zu veröffentlichen.

**Antwort zu Punkt 6f der Anfrage:**

Seit September 2013 haben sehr konstruktive Gespräche mit den mit PCIs befassten Ministerien (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie), mit den Ländern und den Interessenvertretungen der Vorhabenträger stattgefunden, in denen die Vorstellungen meines Ressorts präsentiert und diskutiert wurden. Vorbehalte gegen das präferierte Verfahrensschema wurden von Seiten der Länder bisher nicht geäußert. Dessen ungeachtet ist es weder möglich noch sinnvoll, den Ergebnissen eines ordentlichen Begutachtungsverfahrens vorzugreifen.


**Antwort zu Punkt 6g der Anfrage:**

Das gemäß TEN-E-VO zu veröffentlichende Verfahrenshandbuch wird im österreichischen Recht weder eine Änderung bestehender umweltrechtlich relevanter Bestimmungen noch eine sonstige inhaltliche Änderung des rechtlichen Status Quo, etwa von Genehmigungstatbeständen, bewirken. Vielmehr stellt das Verfahrenshandbuch einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren dar. Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern eine Einbindung des Umweltrates in die Erstellung des Verfahrenshandbuches erforderlich wäre. Gleichwohl ist beabsichtigt, bei der Erstellung des Handbuches unter Anderem auch die Expertise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu integrieren.

**Antwort zu Punkt 6h der Anfrage:**

Kapitel III TEN-E-VO und das Verfahrenshandbuch werden für alle PCIs gelten, für die vor dem 16. November 2013 noch keine Antragsunterlagen eingereicht wurden.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-27T15:55:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	oh6dLLoakboqvXiDkxFlXoMZZCEo0zf/4KQCBOkn5d0gcFgOekF80c9qwme+0o7+zMAsMvnChjP6aOl+VYbmPx bQc2nTSH8PK9aDqwbHFr7RxtMznZAAt24xZri0QCtRk63lSkc2FWHJuELfoZE1Kskc7zkUafe1Lth5W0gAZ/hALz gkVfw9aeI3KZFbbWnsMjE8FT1HdaP9YLyVcT9fbWRD0Kdvrc0+B/BOVP9D2U1oVtd4ttk8gwVKOEmsauCoj l8Y/FOSI2pulUzamBFWuBJXkAL+kbyprBkU7L5wLmWCCQHf85iG5rD5hccvMhi1aclFLTOjLZ8lw==	